



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

An die  
Österreichische Zahnärztekammer  
Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien

Mag. (FH) Sven Plass  
T +43 (0) 1 / 711 32-3311  
F +43 (0) 1 / 711 32-3781  
[sven.plass@sozialversicherung.at](mailto:sven.plass@sozialversicherung.at)  
Zl. 61.4:61.5/18 PI

Wien, am 21.12.2018

Betreff: Anpassung des § 12 Abs 5 letzter Absatz der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

In § 12 Abs 5 der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich wird die zulässige Überschreitung des Basiswertes normiert. Im letzten Absatz ist dazu folgende Übergangsbestimmung vorgesehen:

„Bis zum 31. Dezember 2018 gilt folgende Regelung: Liegt der Basiswert unter dem Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings, ist die Hälfte des Unterschreitungsprozentsatzes dem zulässigen Überschreitungsprozentsatz hinzuzurechnen.“

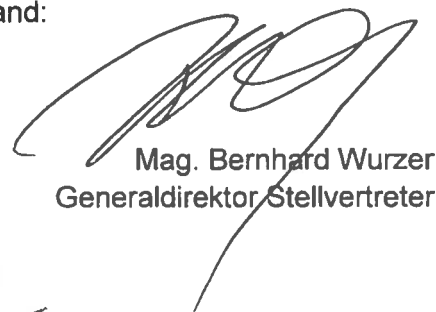
Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer wird gemeinsam festgehalten, dass diese Bestimmung vorläufig bis zum 31. Dezember 2020 Anwendung findet und bei einer Anpassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich Verhandlungsgegenstand ist.

Wir ersuchen Sie, uns ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Schreibens als Ihre Zustimmung rückzuübermitteln.





Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor Stellvertreter



Einverstanden:  
  
MR Dr. Thomas Horejs  
Präsident  
der Österreichischen Zahnärztekammer